

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1623

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich der ANTIFA-Kundgebung vom Samstag, 10. Oktober 2015 in Bern

1. Ausgangslage

Am Samstag, 10. Oktober 2015, fand in Bern die ANTIFA-Kundgebung statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des „Antifaschistischen Abendspaziergangs“ zu gewährleisten, stellte die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 18. September 2015 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn.

2. Erwägungen

Gestützt auf die vorgelegten Informationen wurden diverse, auch ausserkantonale Führungspersonen der linksextremen Szene, zu diesem Anlass erwartet. Die politische Instanz der Gemeinde Bern wollte einen Kundgebungsumzug nicht tolerieren. Um den angekündigten Spaziergang nötigenfalls verhindern und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während dieses Einsatzes gewährleisten zu können, war ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig.

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Die Kantonspolizei Bern hat sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 18. September 2015 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der ANTIFA-Kundgebung vom Samstag, 10. Oktober 2015 in Bern wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen